



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Stadt Jena	14
Öffentliche Bekanntmachungen	15
Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde der Stadt Jena gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I Nr. 29 S. 3900)	15
Ausschusssitzungen	15
Öffentliche Ausschreibungen	16
Photovoltaikanlage auf der Sporthalle Lobdeburgschule Jena, Unter der Lobdeburg 4, 07747 Jena	16
Verschiedenes	16
Zensus 2011 - Interviewer für Haushaltebefragung gesucht!	16

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 14. Januar 2011 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 21. Januar 2011)

Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Stadt Jena

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113) und der §§ 1, 2, 5, 6, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Beitragsbegrenzungsgesetz) vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungszweck

Die Stadt Jena erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Abgabegenstand

Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand des Gastes für die entgeltliche Nutzung von Beherbergungsleistungen in Beherbergungsbetrieben, also Einrichtungen, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Übernachtung zur Verfügung stellen (z.B. Hotel, Gasthof, Pension, Gäste- und Privatzimmer, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz, Jugendherberge).

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der für die Beherbergungsleistung gezahlte Preis inklusive Umsatzsteuer pro Nacht und Person. Dies gilt auch, wenn mehrere Personen die Leistung zusammen in Anspruch nehmen (z. B. bei Doppelzimmern). In diesem Fall ist zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Preis für die gemeinschaftliche Beherbergung durch die Anzahl der übernachtenden Personen zu teilen.

§ 4 Abgabensatz

Der Abgabensatz beträgt

- bei einer Bemessungsgrundlage unter 25,00 €:	0,00 €
- bei einer Bemessungsgrundlage von 25,00 € bis unter 50,00 €:	1,00 €
- bei einer Bemessungsgrundlage ab 50,00 €:	2,00 €

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldig ist der Übernachtungsgast, der das Entgelt für die Beherbergungsleistung entrichtet.
- (2) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, der dem Gast die Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung

stellt, ist gemäß § 6 ThürKAG für die Kassierung, Abführung und Nachweisführung verantwortlich und haftet neben dem Übernachtungsgast für die Abgabe.

§ 6 Entstehung des Abgabenanspruchs

Der Abgabenanspruch entsteht mit der Entrichtung des Entgeltes für die Beherbergungsleistung an den Beherbergungsbetrieb.

§ 7 Festsetzung, Fälligkeit und Nachweispflicht

- (1) Über die Beherbergungsleistungen und die entrichteten Abgaben ist der Stadt Jena vom Betreiber des Beherbergungsbetriebes bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Diese muss vom Betreiber oder seinem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.
- (2) Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Abgabe wird mit Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.
- (3) Zur Überprüfung der Angaben in der Abgabenerklärung sind der Stadt Jena auf Anforderung sämtliche oder ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen im Original vorzulegen.
- (4) Abgabenerklärung sowie vorgenannte Nachweise können mit Zustimmung der Stadt auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.

§ 8 Prüfungsrecht

Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, mit Dienstaussweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Stadt Jena zur Nachprüfung der Erklärungen, zur Feststellung von Abgabetatbeständen sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen Einlass zu gewähren.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabenschuldiger oder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes leichtfertig
 - über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachenunrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - die Stadt pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder andere erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.
- (3) Gemäß § 17 ThürKAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und eine

Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Anwendbarkeit des ThürKAG

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die einschlägigen Vorschriften des ThürKAG in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 11 Erstattung

Auf Antrag erhält der Abgabepflichtige, auf dessen Aufwand die Übernachtungssteuer zu Unrecht durch den Betreiber des Beherbergungsbetriebes erhoben wurde, die an die Stadt geleistete Abgabe erstattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung durch den Abgabepflichtigen bei der Stadt Jena zu stellen.

§ 12 Übergangsregelung

Die Abgabe wird nicht auf Beherbergungsleistungen erhoben, die bis zum 31.12.2010 verbindlich beim Beherbergungsbetrieb gebucht wurden. In den Abgabenerklärungen für das Jahr 2011 sind diese Beherbergungsleistungen gesondert aufzuführen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:
Jena, 11.01.2011

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde der Stadt Jena gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts--Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I Nr. 29 S. 3900)

Auslegung des Antrages zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182, 2192)

Durch den Freistaat Thüringen, vertreten durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Göschwitzer Straße 41 in 07745 Jena wurde für folgendes Grundstück o. g. Antrag gestellt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.	Anlage und Dienstbarkeit:
Burgau	2	3/3	598	Gewässerkundliche Messanlage (Grundwasserbeobachtungsrohr nebst Zuwegung und Schutzstreifen)

Die Eigentümer des o. g. Grundstückes werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder direkt beim Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Umweltschutz, Am Anger 26, 07743 Jena zu erheben.


Die Antragsunterlagen liegen 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Jena, Fachbereich Bauen und Umwelt, Am Anger 26, 1. Etage, Zimmer 1_29 aus. Die untere Wasserbehörde, als zuständige Bescheinigungsbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegV BG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182). Bei Vorlage eines Widerspruchs wird die Eintragung durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV vorgenommen.

ausgefertigt:
Jena, den 13.01.2011

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

 <p>JENA LICHTSTADT.</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen</p>
<p>Am 27.01.2011, 17.00 Uhr, findet im Plenarsaal des historischen Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Erschließungsvertrag über die Herstellung öffentlicher Verkehrsanlagen an der Löbichauer Straße zur Erschließung des Grundstückes in der Gemarkung Wenigenjena, Flur 18, Flurstück-Nr. 212/6 4. Radwegequerung westlich der Camsdorfer Brücke 	

5. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

* * *

Am **25.01.2011, 19.00 Uhr**, findet im Raum R.00.23 im Anbau am Volksbad, die nächste Sitzung des Kulturausschusses statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Initiative zur Gründung eines soziokulturellen Beirates
4. Ausbauvarianten Nordschule, Westschule und Heinrich-Heine-Schule (KIJ)
5. Kulturförderung 2001 (Beschluss – Institutionelle Förderung)
6. Petersen-Debatte (vorbehaltlich)
7. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

RS 232 Daten-schnittstelle, Ethernet/IP-Datenschnittstelle, digitale Anzeigeneinheit			
--	--	--	--

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 330 30, BLZ 83053030, Cod.Zahlungsgrund 6661.120404.11 mit dem Vermerk "Sporthalle Lobburgschule, Los PV-Anlage" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **20.01.2011** verschickt. Sie können auch täglich von 9:00 – 12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung.

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlagsfrist: **11.03.2011**

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt, Ref. 250 – Vergabekammer/Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Öffentliche Ausschreibungen

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13), Tel.-Nr. 03641-497006, Fax 03641-497005

Vorhaben:

Photovoltaikanlage auf der Sporthalle Lobburgschule Jena, Unter der Lobburg 4, 07747 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Ausführungsfrist	Eröffnungstermin
	Photovoltaikanlage 62 KWp netzgekoppelte Flachdach-PV-Anlage auf 520m ² Flachdach als reine Auflastanlage <u>ohne</u> Dachdurchdringungen; 225 St. PV-Hochleistungsmodul mit ca. 180-190 Wp/m ² , 5 St. Wechselrichter 3-phasig mit Trenntrafo, 1St. NS-Verteiler, 1St. Wandlerzähler, Verlegesysteme, Erweiterung Blitzschutz, Potentialausgleich, Anlagenüberwachung,	12,80 €	25.04.2011 -24.06.2011	11.02.2011 10:30 Uhr

Verschiedenes

Zensus 2011 - Interviewer für Haushaltebefragung gesucht!

Für die Haushaltebefragung im Rahmen des Zensus 2011 bitten wir Sie um Ihre Unterstützung. Werden Sie eine/r von 110 Erhebungsbeauftragten (Interviewern) in Jena! Ihre Aufgabe besteht darin, im Zeitraum von Mai bis Ende Juli 2011 Befragungen in Privathaushalten sowie in Gemeinschaftsunterkünften durchzuführen. In Vorbereitung auf diese ehrenamtliche Tätigkeit werden Sie ausführlich geschult und erhalten eine Aufwandsentschädigung voraussichtlich in Höhe von 7,50 € pro ausgefülltem Fragebogen.

Welche Voraussetzungen sind gefordert? Zuverlässigkeit, Verschwiegenheit, zeitliche Flexibilität, Volljährigkeit und einen Lebenslauf.

Weitere Informationen zum Zensus 2011 finden Sie unter www.jena.de/zensus2011.

Haben wir Ihr Interesse geweckt und Sie möchten gern als Interviewer in Jena arbeiten? Oder Sie haben weitere Fragen zum Zensus 2011? Dann senden Sie einfach eine E-Mail an zensus2011@jena.de oder rufen Sie uns an unter 03641/49-3333

Stadtverwaltung Jena
 Erhebungsstelle Zensus 2011
 Löbdergraben 12, 07743 Jena